

Was ist die Europäische Union heute?

Leichter lässt sich sagen, was die Europäische Union (noch?) nicht ist.

Die EU ist **kein zentral verwalteter Staat**, sondern ein besonderer Verbund von (derzeit) 15 Staaten, die allerdings bereits Teile ihrer früheren (heiß umkämpften) Souveränität an die Gemeinschaft abgetreten haben.

Die rechtliche Grundlage der Union sind die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**, die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und die **Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)**. Zusätzlich hat die Union in ihrem Gründungsvertrag von Maastricht Aufgaben übernommen, die nur von ihr (und nicht von EGKS, EWG oder EURATOM) wahrgenommen werden, nämlich die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** sowie die **Zusammenarbeit in Justiz und Innenpolitik**.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hingegen haben die Bundesstaaten nur mehr bestimmte Kompetenzen (Justiz und Exekutive, Kultur, Bildung, Steuern u. dgl.). Die wirtschafts- und währungspolitischen sowie die außen- und sicherheitspolitischen Agenden hingegen werden von den Zentralbehörden, die die USA auch nach außen vertreten, wahrgenommen. Hinsichtlich Europas hingegen wird in keinem der vielen seit dem Mittelalter bis zu Churchill entworfenen Konzepten von einem Zentralstaat gesprochen. Die Konzepte gehen vielmehr stets von souveränen Staaten aus, die sich auf freiwilliger Basis zu Kooperationen zusammenfinden und nur dann Teile ihrer Souveränität aufgeben bzw. reduzieren, wenn sie damit die Gemeinschaft in die Lage versetzen, solche Aufgaben zu bewältigen, die über die Möglichkeiten eines einzelnen Staates hinausgehen.

Daher hat die EU auch heute **keine Regierung** im klassischen Sinn und vorerst auch **keine gemeinsame Verfassung**. Lediglich eine **Charta der EU-Grundrechte** wurde bei der Regierungskonferenz in Nizza (Dezember 2000) beschlossen, die aber bis auf weiteres nicht rechtsverbindlich ist. Der gesamte **Rechtsbestand der EU (Acquis Communautaire)** setzt sich aus den Gründungsverträgen (mit ihren zwischenzeitlich durchgeführten Revisionen) sowie dem sekundären Rechtsbestand (Richtlinien und Verordnungen) zusammen; die Inhalte des Acquis müssen in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten übernommen werden und sind somit auch nationales Recht.

Dass die EU tatsächlich kein zentraler Staat, sondern föderal aufgebaut ist, erhellt aus den folgenden Grundlagen:

Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten

Nicht nur in staatlich-souveräner Hinsicht sind die Mitglieder selbständig, sondern auch - und ganz besonders - in kulturellen, bildungspolitischen und sozialen Belangen. Gebräuche, Traditionen und Sprache sind Angelegenheit der einzelnen Mitglieder. Damit strebt die EU weiterhin nach Vielfalt und nicht nach einer Einheitskultur.

Subsidiarität

Probleme und Fragen sollen stets auf jener Ebene gelöst werden, auf der sie entstehen; Maßnahmen lokaler Natur sollen auch auf lokaler Basis (Gemeinden, Regionen) beschlossen und durchgeführt werden. Erst wenn ein Problem auf lokaler Basis nicht gelöst werden kann, soll die nächst höhere Ebene eingebunden werden (Reihenfolge: Gemeinde - Region - Staat - Union). Ein Eingreifen der höheren Ebene darf jedoch nur

mit dem Einverständnis der unteren Ebene erfolgen.

Grund- und Menschenrechte

Das Rechtsverständnis der EU beruht auf den Grund- und Menschenrechten. Alle Menschen haben ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung die gleichen Rechte und werden vor dem Gesetz gleich behandelt. Weiters besteht Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und das Recht freier Religionsausübung. Auch die Intimsphäre ihrer Bürger soll durch zahlreiche Regelungen (z. B. Datenschutz) geschützt werden.

Obwohl die Grund- und Menschenrechte schon bisher abgesichert waren (UNO sowie zusätzlich für Europa durch den Europarat) beschloss die EU 2000 einen eigenen Katalog der Grundrechte, dem bis heute jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zukommt.

Die EU versucht, den Grund- und Menschenrechten auch außerhalb ihres eigenen Bereichs zur Geltung zu verhelfen, wirksam vor allem bei jenen Staaten, die um Aufnahme in die Union ansuchen.

Offenheit für weitere Mitglieder

Schon seit der Gründung ihrer Vorgängergemeinschaften hat sich die Union stets als offene Gemeinschaft verstanden. Voraussetzung jedoch war schon damals, dass die beitrittswilligen Länder nicht nur mit ihrer Wirtschaftskraft zur Union passen und in der Lage sind, dem innergemeinschaftlichen Wettbewerb standzuhalten, sondern auch die Wertvorstellungen der Union übernehmen.